

Inhaltsverzeichnis

- 1.) **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II**
- 2.) **Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 10.12.2021**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 8. April 2021 die unterzeichnende Landrätin des Kreises Soest zur Kreiswahlleiterin und mit Verfügung vom 1. Juli 2021 den Kreisdirektor des Kreises Soest, Herrn Topp, zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise Nr. 119 und 120 ernannt.

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790, ber. S. 1210), fordere ich auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2021 in den Wahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II einzureichen.

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Kreiswahlbüro des

- Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
- Telefon: 02921 30-3026, E-Mail: wahlen@kreis-soest.de

kostenfrei angefordert werden.

Die Vordrucke sind auch über die Homepage www.kreis-soest.de abrufbar.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Auf die Vorschriften der §§ 17a, 18 und 19 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG) vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) und der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelwerbfern eingereicht werden.
2. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört. Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jede bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Als Vertreterin bzw. Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für beide Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist zulässig. Die Wahlen der Bewerberinnen/Bewerber und der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.
3. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Dieser Nachweis ist zu erbringen durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Außerdem haben sie die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes nachzuweisen und das für die Gesamtpartei geltende Programm. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelwerberinnen/ Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung

für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin/des Bewerbers. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer bzw. seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V. mit § 23 Abs. 1 LWahlO). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Vorstehenden entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung, ggf. mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

6. Muss ein Kreiswahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur LWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des/der vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 zur LWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
 - Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/ seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt

unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur LWahlO, dass sie der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat sowie, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, einer Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie/er Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner anderen Partei angehört. Die Erklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters (Stadt/Gemeinde) nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, im Falle eines Einspruchs auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Aufstellung des Vorschlages in einer gemeinsamen Versammlung brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a zur LWahlO gefertigt sein.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

8. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

9. Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind spätestens bis zum

17. März 2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleiterin des

Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

einzureichen. Es wird aufgrund der Corona-Pandemie gebeten, die Wahlvorschläge an der Information im Foyer des Kreishauses abzugeben oder einen Termin unter 02921 30-3026 oder wahlen@kreis-soest.de zu vereinbaren.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen.

Soest, 6. Dezember 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 10.12.2021

Der Kreisausschuss des Kreises Soest hat aufgrund

- des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Fünftes Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)

in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 im Wege der Dringlichkeit folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Der Kreis Soest betreibt den Rettungsdienst nach den Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW und dieser Satzung als einheitliche öffentliche Einrichtung. Der Umfang des Rettungsdienstes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan.

(2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 - Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie gegebenenfalls unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Wahl des Krankenhauses.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern (Krankentransport).

§ 3 - Benutzer

- (1) Alle Personen sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.
- (2) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

§ 4 - Haftung

- (1) Der Kreis Soest haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer der Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 5 - Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

Für die Benutzung des Rettungsdienstes erhebt der Kreis Soest Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 6 - Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. mit der Anforderung des Krankentransportes. Im Übrigen entsteht sie mit der Inanspruchnahme.
- (2) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF) bilden eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle (Rendezvousystem), so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.

§ 7 - Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch genommen haben,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Benutzerin bzw. dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig bzw. erbberechtigt sind und
 - c) im Falle der missbräuchlichen Bestellung, die den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Person (Auftraggeber).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Gebührenpflicht für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) besteht nicht, wenn dieser bei verkehrsmäßiger Betrachtungsweise gutgläubig in Ausübung ihrer bzw. seiner allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung gehandelt hat.
- (4) Die Leistung kann bei Krankentransporten davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren geleistet wird.

§ 8 - Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Soest werden pro Einsatz folgende Gebühren erhoben:

1. **Rettungswagen (RTW)**
Einsatzgebühr 858,00 Euro
2. **Krankentransportwagen (KTW)**
 - 2.1 Grundgebühr 188,00 Euro
 - 2.2 Kilometergebühr 2,96 Euro
3. **Notarzteinsatz**
Notarzteinsatzpauschale 610,00 Euro
4. **Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)**
Fahrzeugeinsatzgebühr NEF 577,00 Euro

5. Berechnung der Grundgebühr nach Nr. 2.1 (Krankentransportwagen)

Die Grundgebühr wird für jeden einzelnen Einsatz erhoben. Bei Überschreitung einer Wartezeit von 30 Minuten gilt ein Einsatz als abgeschlossen. Sofern der oder die Gebührenpflichtige danach vom aktuellen Standort des Fahrzeugs aus einen Krankentransport in Anspruch nimmt, wird ein weiterer Einsatz berechnet.

6. Gebühren in besonderen Fällen

- 6.1 Bei einem Notarzteinsatz werden die Gebühren nach den Ziffern 1, 3 und 4 abgerechnet. Die Erstattungspflicht für die Kosten eines Rettungshubschraubers wird durch diese Satzung nicht berührt.
- 6.2 Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Grund- bzw. Einsatzgebühr festgesetzt. Die Gebühr für den Notarzteinsatz und das Notarzteinsatzfahrzeug wird ebenfalls für jeden Patienten in voller Höhe berechnet. Lediglich die Kilometergebühr bei Krankentransportwagen wird durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt.
- 6.3 Angehörige von Patienten werden nur dann gebührenfrei bis zum Zielort mitbefördert, wenn auf dem eingesetzten Fahrzeug freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

7. Verbrauch von Medikamenten und Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch der in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes bereitgehaltenen Medikamente und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grund- bzw. Einsatzgebühren abgegolten.

8. Fahrtstrecke

Bei der Berechnung der Kilometergebühr wird die auf volle Kilometer aufgerundete Fahrtstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrtstrecke gilt der gesamte Weg, den die Patientin oder der Patient transportiert wird (vom Einsatzort bis zum Transportziel und gegebenenfalls zurück). Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Fahrtschreibers bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gelten die Entfernungen von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

§ 9 - Fälligkeit

Die Gebühr wird am 31. Tag nach dem Rechnungsdatum fällig.

§ 10 - Kassenabrechnungen

(1) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungsträger nach dem SGB V oder in den Fällen, in denen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Abrechnung mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat.

(2) Soweit der Krankenversicherungsträger die Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt, werden die in § 7 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen in Anspruch genommen. In dem Falle, dass der Krankenversicherungsträger nach erstmaliger Ablehnung im Nachhinein doch die Kostenübernahme erklärt, kann keine erneute Rechnungsstellung an den Krankenversicherungsträger erfolgen. Dies muss im Innenverhältnis zwischen Krankenversicherungsträger und Versicherten geregelt werden (Abtretungserklärung).

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2019 außer Kraft. Für Forderungen, die aufgrund der bisherigen Gebührensatzungen entstanden, aber noch nicht geltend gemacht wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 10. Dezember 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin
